

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für
IT-Dienstleistung und die
Nutzung der Software GEOLYTIC-SOFTWARE**

der

Geolytic GmbH
Lambacher Straße 1 | 4662 Laakirchen
FN 640981w, HG Wels

Telefon: +43 (0)664 8484062
Email: info@geolytic.at
www.geolytic.at

Die Geolytic GmbH ("**GEOLYTIC**") entwickelt und vertreibt Software im Bereich Natur, Umwelt und Bau ("**GEOLYTIC-SOFTWARE**"). Die GEOLYTIC-SOFTWARE ermöglicht die rasche Anbindung verschiedenen Quellen und Aufbereitung von Daten sowie die Bereitstellung von Reports, Analysen und Dashboards. Darüber hinaus werden auch IT-Dienstleistungen in Fremdsystemen erbracht.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**AGB**") regeln den rechtlichen Rahmen für (i) die Einräumung einer Nutzungsbewilligungen an der GEOLYTIC-SOFTWARE sowie (ii) die Erbringung individueller Dienstleistung (z.B. Teststellungen, Schulungen, Datenanalysen, kundenspezifische Entwicklung, etc.) gegenüber den Geschäfts- und/oder Servicekunden von GEOLYTIC (der "**Kunde**").

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Mit Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 2 (1) werden die AGB durch den Kunden anerkannt und gelten danach für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung. Allfällige Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht automatisch Vertragsinhalt und gelten nur, wenn sie im Einzelfall, auf Basis einer Individualvereinbarung, von GEOLYTIC schriftlich anerkannt werden.
- (2) Mitarbeiter von GEOLYTIC sowie sonstige in die vertragliche Leistungserbringung durch GEOLYTIC eingebundene Erfüllungs- bzw. Besorgungsgehilfen sind nicht befugt Nebenabreden zu treffen, die über den Inhalt der mit dem Kunden getroffenen Vereinbarung bzw. diese AGB hinausgehen.

**§ 2
Vertragsabschluss und Vertragsbedingungen**

- (1) Der Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und GEOLYTIC wird durch einen schriftlichen Auftrag des Kunden auf Basis des GEOLYTIC Lizenzangebots bzw. des Dienstleistungsangebots begründet.
- (2) Die GEOLYTIC-SOFTWARE, sowie sämtliche mit der vertraglichen Leistungserbringung in Zusammenhang stehende Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Kommt kein Vertrag mit

dem Kunden zustande, sind diese Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. zurückzugeben oder zu löschen und dürfen nicht weiter benützt werden.

- (3) Dem Kunden sind die wesentlichen Funktionsmerkmale der GEOLYTIC-SOFTWARE bekannt; er selbst trägt das Risiko, dass die GEOLYTIC-SOFTWARE seinen Wünschen und/oder betrieblichen Bedürfnissen allenfalls nicht entspricht. Über Zweifelsfragen hat er sich vor Vertragsabschluss durch Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen von GEOLYTIC oder durch fachkundige Dritte beraten zu lassen.
- (4) Alle Angaben in Drucksachen, Katalogen, der Webseite, Anzeigen, Präsentationen, Preislisten und sonstigen Informations- und Werbematerialien von GEOLYTIC über technische Daten oder Produkteigenschaften dienen nicht als Grundlage für allfällige Ansprüche des Kunden und stellen lediglich eine allgemeine Beschreibung und Kennzeichnung der Leistungen von GEOLYTIC dar. Eine Beschaffenheitsgarantie ist nur dann anzunehmen, wenn diese ausdrücklich als solche bezeichnet und vereinbart wurde.
- (5) Der Lizenz-Vertrag wird für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, sofern der Kunde nicht bis spätestens drei Monate vor Ablauf des Vertrags schriftlich kündigt.
- (6) GEOLYTIC ist vorbehaltlich einer rechtzeitigen Ankündigung jederzeit berechtigt, Inhalt und Umfang der vertraglichen Leistungen in für den Kunden zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder einzuschränken. GEOLYTIC wird solche Maßnahmen insbesondere dann vornehmen, wenn dies durch technische oder rechtliche Umstände veranlasst ist oder der Sicherung der Funktionalität der GEOLYTIC-SOFTWARE dient.

§ 3

Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der von GEOLYTIC zu erbringenden Leistungen umfassen insbesondere, aber nicht ausschließlich:
 - (a) Einräumung eines einfachen, nicht ausschließlichen, nicht übertragbaren, sachlich und zeitlich beschränkten Nutzungsrechtes an der GEOLYTIC-SOFTWARE (einfaches Werknutzungsrecht) gemäß § 6;
 - (b) Mitwirkung bei der Inbetriebnahme der GEOLYTIC-SOFTWARE;
 - (c) Vornahme von Produktschulungen sowie Beantwortung allfälliger Kundenanfragen;
 - (d) Erstellung kundenspezifischer Reporting und Durchführung von Datenanalysen;
 - (e) Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an der GEOLYTIC-SOFTWARE;
 - (f) Vornahme von Verbesserungsarbeiten an einer in Einklang mit § 5 (2) gerügten Fehlfunktion der GEOLYTIC-SOFTWARE;
 - (g) Planung, Umsetzung und Inbetriebnahme individueller Anpassungen und Erweiterung der GEOLYTIC-SOFTWARE
 - (h) Sonstige Dienstleistungen wie:
 1. Ausarbeitung von Konzepten
 2. Global- und Detailanalysen
 3. Erstellung von Individualprogrammen
 4. Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen
 5. Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
 6. Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
 7. Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
 8. Telefonische Beratung
 9. Programmwartung
 10. Erstellung von Programmträgern
- (2) Art und Umfang der Leistungen und Lizenzkosten von GEOLYTIC orientieren sich an der dem Kunden im Zuge der Auftragsvergabe übermittelten Aufwandsschätzung bzw. Lizenzberechnung samt den darin enthaltenen bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel sowie den in Workshops/Abstimmungen getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Grundlage für die Erbringung von sonstigen Dienstleistungen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die der Auftragnehmer gegen Kostenberechnung aufgrund der ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu

versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- (4) Sollte sich die auftragskonforme Leistungserbringung aus rechtlichen oder faktischen Gründen als unmöglich erweisen, so ist GEOLYTIC verpflichtet, dies dem Kunden unverzüglich anzuzeigen. Ändert der Kunde den Leistungsumfang bzw. schafft er nicht die notwendigen Voraussetzungen, um eine Leistungserbringung durch GEOLYTIC zu ermöglichen, kann GEOLYTIC die Durchführung des Auftrages verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Unmöglichkeit der Leistungserbringung auf ein Versäumnis des Kunden oder einer nachträglichen Änderung des Leistungsumfanges zurückzuführen ist. In diesem Fall sind die bis dahin für die Tätigkeit von GEOLYTIC angefallenen Kosten und Spesen sowie mögliche Abbaukosten vom Kunden zu ersetzen.
- (5) Ein allfälliger Versand von Programmträgern, Dokumentationen, Funktions- und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden.
- (6) Vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Umfang der angebotenen Lizenzierung enthalten sind.
- (7) Eine barrierefreie Ausgestaltung im Sinne des Bundesgesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) ist nicht im Angebot enthalten, sofern diese nicht gesondert vom Auftraggeber angefordert wurde.
- (8) Der Auftraggeber hat von ihm bereit gestellte Inhalte auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.
- (9) GEOLYTIC haftet im Falle leichter Fahrlässigkeit oder nach Erfüllung einer allfälligen Warnpflicht gegenüber dem Kunden nicht für die rechtliche Zulässigkeit von Inhalten, wenn diese vom Kunden vorgegeben wurden.

§ 4

Leistungen/Pflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur zweck- und vertragskonformen Nutzung der GEOLYTIC-SOFTWARE- Software.
- (2) Änderungen der Systemvoraussetzungen im Einflussbereich des Kunden sind rechtzeitig vor Abschluss der Leistungserbringung anzuzeigen. Verzögerungen und zusätzliche Kosten, die durch die Änderungen bei der Ausführung der Leistung entstehen, gehen dabei zu Lasten des Kunden.
- (3) Der Kunde stellt alle zur Erbringung der von GEOLYTIC geschuldeten Leistungen erforderlichen Unterlagen, Informationen und Einrichtungen aus seiner Sphäre rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung, fordert

überdies Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen Dritter, die Voraussetzung für die Leistungserbringung durch GEOLYTIC sind, rechtzeitig an.

- (4) Der Kunde gewährt GEOLYTIC bzw. deren Mitarbeitern und Partnerunternehmen während der gewöhnlichen Geschäftszeiten gemäß § 7 (2) den für die Vertragserfüllung notwendigen Zutritt zu seinen (Geschäfts-) Räumlichkeiten und ermöglicht einen ausreichenden Zugriff auf interne Systeme (Hard- und Software) sowie auf etwaige Mitarbeiter des Kunden, sollte dies zur Erbringung der vertraglichen Leistungen durch GEOLYTIC erforderlich sein.
- (5) Im Falle nicht rechtzeitig erbrachter oder angeforderter Mitwirkungs- oder Beistellungsleistungen verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine von GEOLYTIC entsprechend. Hierdurch sind verursachte, vergebliche oder zusätzliche Aufwendungen von GEOLYTIC gesondert zu verrechnen.
- (6) Der Kunde hat GEOLYTIC Änderungen einer allfälligen Firma und deren Rechtsform sowie deren Anschrift, Rechnungsadresse und Bankverbindung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Erfolgt diese Änderungsmeldung nicht, gelten Schriftstücke als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse oder Zahlstelle gesandt wurden.
- (7) Der Kunde gewährt GEOLYTIC das Recht, bei bestehender Firma, den Firmennamen oder ein allfälliges Logo bzw. eine Marke in eine Partner- oder Referenzliste aufzunehmen sowie die Geschäftsbeziehung zu GEOLYTIC öffentlich bekannt zu geben.

§ 5

Abnahme und Störungsbehebung

- (1) Der Kunde übernimmt die vertraglichen Leistungen von GEOLYTIC zu den gemäß § 3 (2) gemeinsam festgelegten Konditionen. Die Funktionalitäten und Eigenschaften der GEOLYTIC-SOFTWARE sind gemäß § 2 (3) zu ersehen.
- (2) Bei Ablieferung hat der Kunde den Leistungsgegenstand (Individualprogramme, Programmadaptierungen, GEOLYTIC-SOFTWARE, Reporting, Dashboard, ...) einer sorgfältigen Funktionsprüfung zu unterziehen. Dabei sind die festgelegten und von GEOLYTIC akzeptierten Funktionsmerkmale mit den tatsächlichen Produkteigenschaften zu vergleichen. Etwaige, im Rahmen der Funktionsprüfung auftretende Programmstörungen oder Anwendungsfehler bei der GEOLYTIC-SOFTWARE sind GEOLYTIC binnen angemessener Frist, längstens jedoch binnen 10 (zehn) Werktagen nach Ablieferung anzuzeigen. Verdeckte Mängel am Produkt sind innerhalb von 5 (fünf) Werktagen ab Erkennbarkeit des Mangels zu rügen.
- (3) Mängelrügen haben zunächst elektronisch per E-

Mail an info@geolytic.at unter genauer Darlegung (i) der Art des Fehlers, (ii) der Anwendung, bei der der Fehler aufgetreten ist, sowie (iii) allenfalls zur Beseitigung des Fehlers bereits ergriffener Maßnahmen, zu erfolgen. Wird eine Fehlermeldung nicht oder nicht innerhalb der in § 5 (2) genannten Frist erhoben, gilt die Lieferung als durch den Kunden genehmigt.

- (4) Sollte die GEOLYTIC-SOFTWARE im Unternehmen des Kunden bereits im Echtbetrieb eingesetzt werden, gilt diese jedenfalls als abgenommen.
- (5) Für den Fall einer Mängelrüge gemäß § 5 (2) ist (i) ein Ansprechpartner beim Kunden namhaft zu machen und (ii) eine detaillierte Beschreibung der aufgetretenen Störung vorzunehmen. Liegen wesentliche, einen Echtbetrieb der GEOLYTIC-SOFTWARE ausschließende, Mängel vor und wurden diese rechtzeitig in der hierfür festgelegten Form gerügt, so ist nach Durchführung der Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme durch den Kunden erforderlich.
- (6) Zum Zwecke der Fehleranalyse und Nachbesserung von Mängeln ist der Kunde zu einer angemessenen Mitwirkung im Sinne von § 4 (z.B. Bereitstellung von Informationsmaterial, Zugang zu den Geschäftsräumlichkeiten) verpflichtet. Ergibt die Fehleranalyse von GEOLYTIC, dass kein Mangel vorliegt, zu dessen Beseitigung GEOLYTIC verpflichtet wäre, können dem Kunden Aufwendungen von GEOLYTIC im Rahmen der Fehleranalyse auf Basis der jeweils gültigen Stundensätze verrechnet werden.
- (7) Nimmt der Kunde vertragliche Leistungen auf ungerechtfertigte Weise nicht fristgemäß ab oder ist ein allfälliger Mangel bei der Leistungserbringung vom Kunden zu vertreten, ist GEOLYTIC der daraus resultierende Schaden zu ersetzen. Dasselbe gilt, sollte aufgrund einer Vernachlässigung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden eine Mängelbehebung erschwert oder ein bestehender Schaden vergrößert werden.

- (8) Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von GEOLYTIC nicht zu vertretende Ereignisse können Unterbrechungen bei der Leistungserbringung nach sich ziehen. GEOLYTIC wird sich in einem solchen Fall redlich und nach bestem Gewissen bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben (Best-Effort-Prinzip).

§ 6

Urheberrecht und Nutzung

- (1) Alle Urheberrechte an der GEOLYTIC-SOFTWARE sowie den vertraglich vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) verbleiben auch nach Vertragsabschluss im uneingeschränkten Eigentum von GEOLYTIC bzw. deren Lizenzgebern. Sämtliche aus dem Vertragsverhältnis zum Kunden resultierende Spezifikationen, Weiterentwicklungen und Anpassungen der

GEOLYTIC-SOFTWARE oder darauf basierender Programme gehen mit deren Entstehung in das geistige Eigentum von GEOLYTIC bzw. deren Lizenzgeber über. Hierzu zählen auch jene Rechte, die sich weltweit aus urheberrechtlichen oder anderen immaterialgüterrechtlichen Bestimmungen ergeben können.

- (2) Der Kunde ist im Rahmen seiner vertraglichen Nutzung nicht berechtigt, die GEOLYTIC-SOFTWARE zu bearbeiten, zu ändern oder sonst zu modellieren (das Recht auf Parametrieren bleibt davon unberührt), an Dritte weiterzugeben oder in eine andere Darstellungsform dekompileieren. Auch die Entfernung, Umgehung oder Veränderung von Kopier- oder Schutzmechanismen, dem digitalen Rechtemanagement (DRM) dienender Programmelemente, Sicherheitscodes oder der Kennzeichnung der GEOLYTIC-SOFTWARE dienender Merkmale (Eigentumshinweise, Markenzeichen, Copyright-Hinweis) ist untersagt.
- (3) Der Kunde ist nicht berechtigt, die GEOLYTIC-SOFTWARE außerhalb der vertraglich festgelegten Zwecke zu nutzen oder Dritten, die nicht direkt mit dem Projekt in Verbindung stehen, die Nutzung der GEOLYTIC-SOFTWARE zu ermöglichen oder diese vorübergehend oder dauerhaft an Dritte zu überlassen.
- (4) Für die Nichteinhaltung der gegenständlichen Nutzungsbedingungen, insbesondere den Eingriff in Urheberrechte oder sonstige geistige Eigentumsrechte von GEOLYTIC oder Dritter, hält der Kunde GEOLYTIC schad- und klaglos wobei in einem solchen Fall stets volle Genugtuung zu leisten ist.

§ 7

Entgelt, Zahlungsbedingungen

- (1) GEOLYTIC verrechnet für die Einräumung der einfachen Werknutzungsbewilligung an der GEOLYTIC-SOFTWARE ein jährliches Lizenzentgelt, das im Voraus startend mit dem nächsten Monatsersten ab Bestellung eingehoben wird. Die Preisbildung von GEOLYTIC basiert auf dem übermittelten Lizenzmodell. Wird der Nutzungsumfang im Sinne des Lizenzmodells erhöht, erfolgt eine Kostenanpassung. Die jährliche Valorisierung der Lizenzkosten und Tagessätze werden vertraglich geregelt.
- (2) Dienstleistungen gemäß § 3 werden monatlich auf Basis der entsprechenden Vereinbarung abgerechnet.
- (3) Fordert der Kunde Dienstleistungen von GEOLYTIC (z.B. Fehleranalysen) außerhalb der gewöhnlichen Geschäftszeiten werden auf Grundlage, der jeweils gültigen und durch GEOLYTIC bekanntzugebenden Tagessätze folgende Zuschläge verrechnet: Zuschläge außerhalb der normalen Geschäftszeiten 50%, an Sonn- und Feiertagen 100%. Als "gewöhnliche Geschäftszeiten" im Sinne dieser Bestimmung gelten: Montag - Freitag, 8:00 bis

17:00.

- (4) Alle Preise verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer. Etwaige Versandkosten werden extra berechnet und gelten nur für den vorliegenden Auftrag.
- (5) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Rechnungsdatum zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitszeitpunkt, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen sieben Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Kunden zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Bis zur vollständigen Zahlung des jeweils fälligen Leistungs- (Nutzungs-) Entgeltes kann GEOLYTIC die Erbringung jener Leistungen zurückstellen, mit deren Vergütungszahlungen sich der Kunde im Verzug befindet. Der Einsatz der GEOLYTIC-SOFTWARE ist im Falle eines Zahlungsverzuges nur widerruflich gestattet. Bei Nichteinhaltung zweier Raten bei Teilzahlungen ist GEOLYTIC berechtigt, den gesamten offenen Betrag fällig zu stellen (Terminverlust).
- (6) Als Datum des Zahlungseinganges gilt der Tag, an welchem der Betrag bei GEOLYTIC vorliegt oder dem auf der Rechnung angeführten Bankkonto von GEOLYTIC wertmäßig gutgeschrieben wird. Bei verspäteter Zahlung durch den Kunden berechnet GEOLYTIC – sofern nicht höhere Kosten entstanden sind, beginnend mit dem 15. Tag ab Rechnungsdatum Verzugszinsen in der Höhe von 10 % plus dem aktuellen Drei-Monats-Euribor p.a. Für Verbrauchergeschäfte gilt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz in Höhe von 4% p.a. Die mit der Einbringlichmachung verbundenen Mahn-, Auskunfts- und sonstigen Kosten trägt der Kunde. Das Recht von GEOLYTIC, weitergehende Schadensersatzansprüche geltend zu machen, wird dadurch nicht beschränkt.
- (7) Der Kunde hat sich bei der Zahlung der Entgelte entweder eines Zahlscheines oder einer elektronischen Überweisung (Onlinebanking) zu bedienen oder GEOLYTIC eine Ermächtigung für den Einzug von Entgeltforderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren zu erteilen. Im Zahlungsverkehr hat der Kunde sämtliche Spesen zu tragen.
- (8) Der Kunde verzichtet darauf, allfällige Gegenforderungen mit Entgeltansprüchen von GEOLYTIC aufzurechnen, es sei denn, dass diese Gegenforderungen von GEOLYTIC entweder schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt wurden. Weiters ist der Kunde nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.
- (9) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis zu GEOLYTIC ergebenden Abgabenschuldigkeiten mit Ausnahme der Einkommenssteuer trägt der Kunde allein.

Dieser wird GEOLYTIC für eine ungerechtfertigte Inanspruchnahme für solche Abgaben schad- und klaglos halten.

- (10) Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gemäß § 7 (4).

§ 8

Gewährleistung

- (1) Die Leistungen von GEOLYTIC erfolgen auf Basis der allgemein gültigen Industrienormen und Praktiken. GEOLYTIC gewährleistet, dass sich die GEOLYTIC-SOFTWARE zum Leistungszeitpunkt in betriebsbereitem Zustand befindet und den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften und dem zu diesem Zeitpunkt üblichen Stand der Technik entspricht. Dem Kunden ist jedoch bewusst, dass es auf Grund von Programmfehlern nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, eine gänzlich fehlerfreie Computerdienstleistung zu erbringen.
- (2) Darüber hinaus steht GEOLYTIC im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen dafür ein, dass die dem Kunden gemäß § 6 (1) eingeräumten Nutzungsrechte an der GEOLYTIC-SOFTWARE frei von Rechten Dritter sind, die einer vertragsgemäßen Nutzung durch den Kunden entgegenstehen könnten. Falls Dritte Ansprüche oder Schutzrechte gegen den Kunden geltend machen, hat dieser GEOLYTIC hiervon unverzüglich zu unterrichten. Er darf von sich aus die Ansprüche Dritter nicht anerkennen. GEOLYTIC wird nach eigener Wahl die Ansprüche abwehren oder befriedigen oder die betroffene Leistung gegen eine gleichwertige, der Bestellung entsprechende Leistung austauschen, wenn dies für den Kunden hinnehmbar ist.
- (3) GEOLYTIC leistet keine Gewähr für Fehler oder für sonstige Leistungsausfälle an der GEOLYTIC-SOFTWARE,
- (a) die auf Fehlern der Hardware, des Betriebssystems oder der Software anderer, der Sphäre von GEOLYTIC nicht zurechenbarer, Hersteller beruhen;
 - (b) die durch wie immer geartete Anwendungsfehler oder eine unsachgemäße Bedienung seitens des Kunden verursacht wurden und die bei ordnungsgemäßer und sorgfältiger Inanspruchnahme hätten vermieden werden können;
 - (c) in Folge (i) geänderter Betriebssystemkomponente, Schnittstellen und Parameter, (ii) Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, (iii) atypischer Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichung von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie (iv) Transportschäden;

(d) aufgrund von Virenbefall oder sonstigen äußeren, von GEOLYTIC nicht zu vertretenden Einwirkungen wie Feuer, Unfällen, Stromausfall etc;

(e) aufgrund von Übertragungsfehler auf Datenträgern oder im Internet

- (4) Soweit der Gegenstand eines Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf. Programme, die durch einen eigenen Mitarbeiter des Kunden oder einen Dritten nachträglich verändert werden, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (5) Sollten im Zuge der Abnahme der Leistung durch den Kunden allfällige Mängel gemäß § 5 (3) rechtzeitig und ordnungsgemäß angezeigt und von GEOLYTIC im Rahmen der durchzuführenden Fehleranalyse bestätigt worden sein, steht dem Kunden im gesetzlichen Rahmen das Recht auf Preisminderung bzw. das Recht auf Wandlung zu. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, wenn GEOLYTIC Mängel primär durch Nachbearbeitung oder Austausch in angemessener Frist behebt.
- (6) Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.
- (7) Kosten für Hilfestellung, Fehldiagnose sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden von GEOLYTIC gegen Kostenberechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder aber von dritter Seite vorgenommen wurden.

§ 9

Softwaresupport und –wartung

- (1) Der von GEOLYTIC dem Kunden bereitgestellte Softwaresupport sowie die Verrichtung von Wartungsarbeiten bezieht sich primär auf die GEOLYTIC-SOFTWARE und werden nach dem Best-Effort-Prinzip zur Verfügung gestellt. Für Software von Drittanbietern oder Open Source Software übernimmt GEOLYTIC keinen Support und keine Wartung, es sei denn es wird dazu eine explizite Vereinbarung außerhalb dieser AGB geschlossen.
- (2) Softwaresupport und Wartung sind Bestandteil des Lizenzvertrags und können nach Aufwand abgerechnet werden.
- (3) Softwaresupport umfasst die fachliche Beratung des Kunden durch qualifizierte Mitarbeiter von GEOLYTIC oder deren Partnerunternehmen bezüglich des Einsatzes der vertragsgegenständlichen Software. Die Beratung kann in jeweils angemessener Form erfolgen, beispielsweise via E-Mail, telefonisch, via Video-

Konferenz oder einem persönlichen Termin.

- (4) Im Rahmen der Wartung stellt GEOLYTIC dem Kunden Programm-Updates zur Verfügung. In diesen sind Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme (insbesondere Securityaspekte) die weder beim Probelauf noch beim Praxiseinsatz innerhalb der Gewährleistung auftreten und ggf. Verbesserungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges enthalten.

§ 10

Haftung und Schadenersatz

- (1) GEOLYTIC haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schädigungen des Kunden durch Organe, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder sonstige vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragte Personen nur so weit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist, vorbehaltlich einer Schädigung an Leib und Leben, ausgeschlossen.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) Der Ersatz von Schäden ausgenommen Personenschäden ist gegenüber Unternehmern mit EUR 10.000,-- je Schadensfall beschränkt.
- (4) Allfällige Regressforderungen, die der Kunde selbst oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (PHG) gegen GEOLYTIC richten, sind ausgeschlossen, es sei denn der jeweils Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre von GEOLYTIC verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet worden ist.
- (5) Ereignisse höherer Gewalt, welche die Erbringung vertraglicher Leistungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen GEOLYTIC, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer dieser Behinderung sowie eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, nicht zu vertretendes behördliches Eingreifen und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und nicht von GEOLYTIC verschuldet sind. Eine Haftung von GEOLYTIC ist in diesen Fällen ebenfalls ausgeschlossen.
- (6) Bei Unternehmensgeschäften verjähren allfällige Schadenersatzansprüche des Kunden gegenüber GEOLYTIC sechs Monate nach Kenntnis von Schaden und Schädiger.
- (7) Soweit die Haftung von GEOLYTIC nach diesen AGB ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Organen, Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen vertraglich zur Leistungserbringung an den Kunden beauftragten Unternehmen und Personen.

§ 11

Datenschutz und Geheimhaltung

- (1) GEOLYTIC verwendet personenbezogene Daten von Kunden ausschließlich in jenem Ausmaß entgegen, in dem es für die Durchführung der Leistungserbringung durch GEOLYTIC nötig ist.
- (2) Für sämtliche im Rahmen der Leistungserbringung durch GEOLYTIC übermittelte, verwendete oder verarbeitete, personenbezogene (Benutzer-) Daten, seien diese sensible Daten im Sinne des § 36 Datenschutzgesetz oder aber nicht- sensible Daten, ist der Kunde ausschließlich verantwortlich.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, vor Be- oder Verarbeitung (personenbezogener) Daten die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen und GEOLYTIC für den Fall des Zuwiderhandelns gegen allfällige Ansprüche Dritter schad- und klaglos zu halten.
- (4) GEOLYTIC sowie der Kunde werden alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der anderen Partei, die ihr im Rahmen der Geschäftsverbindung bekannt werden, vertraulich behandeln und nur für Zwecke des jeweiligen Vertrages verwenden. Der Empfänger wird solche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse keinem Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei zugänglich machen.
- (5) Bei Beendigung der Geschäftsverbindung ist der Kunde verpflichtet, alle im Zuge der Vertragsabwicklung erhaltenen vertraulichen Unterlagen an GEOLYTIC zurückzugeben oder zu vernichten.
- (6) Die in § 11 (4) und (5) angeführten Verpflichtungen gelten auch für etwaige Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Partnerunternehmen von GEOLYTIC bzw. des Kunden.
- (7) Diese Geheimhaltungspflichten gelten über einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Geschäftsverbindung hinaus.

§ 12

Loyalität

Sowohl GEOLYTIC als auch der Kunde verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 3 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen, vorbehaltlich einvernehmlicher Einigungen. Im Falle einer Nichteinhaltung der Loyalitätsverpflichtung hat der vertragsbrüchige Teil einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Viertel eines Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters zu zahlen.

§ 13

Abtretungsverbot

Die Übertragung dieses Vertrages sowie die Abtretung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist ohne schriftliche Zustimmung des anderen Vertragspartners unzulässig.

§ 14

Schlussbestimmungen

- (1) Diese AGB unterliegen österreichischem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (2) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren mit dem Schwerpunkt Wirtschafts-Mediation beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschafts-Mediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.
- (3) Für allfällige Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den AGB wird die Zuständigkeit des für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wels vereinbart.
- (4) GEOLYTIC ist berechtigt, diese AGB jederzeit zu ändern und wird dem Kunden mindestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der geänderten AGB schriftlich über die Änderungen und den Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens informieren. Der Kunde kann den Änderungen widersprechen. Erfolgt bis zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens kein Widerspruch, werden die geänderten AGB mit dem bekannt gegebenen Zeitpunkt wirksam.
- (5) Änderungen und Ergänzungen zu diesen AGB sowie sonstigen Absprachen gelten nur dann, wenn sie von GEOLYTIC schriftlich bestätigt wurden.
- (6) Sollten einzelne Bestimmung der AGB unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, deren wirtschaftlicher Zweck und deren wirtschaftliches Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahekommt und der ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien gerecht wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diese Ersatzbestimmung unverzüglich schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.